

Nutzungsbestimmungen für gemeindliche Liegenschaften allgemein

<p>Kategorie I ▶ 100 % ▶ Nebenkosten</p>	<ul style="list-style-type: none">- Nutzer mit Bezug zu Markt Weidenberg- Gewerbliche Veranstaltungen – Veranstalter mit Sitz im Markt Weidenberg
<p>Kategorie II ▶ 75 % ▶ Nebenkosten</p>	<ul style="list-style-type: none">- Privat- und Familienfeiern (Personenkreis aus dem Markt Weidenberg)
<p>Kategorie III ▶ 50 % ▶ Nebenkosten</p>	<ul style="list-style-type: none">- Dem Satzungszweck entsprechende Versammlungen / Zusammenkünfte und der Liquiditätserhaltung dienende Veranstaltungen von Vereinen, Verbänden oder vergleichbaren Organisationen im Einzugsbereich des Marktes Weidenberg mit Einnahmen- Ausnahme: Der Trägerverein, der sich im übrigen um die Pflege und den Unterhalt zu kümmern und kleinere Schönheitsreparaturen zu übernehmen hat, (Materialkosten: Markt Weidenberg) ist von den Gebühren, nicht aber von den Nebenkosten, befreit.- Aktive/Passive/fördernde Mitglieder des Trägervereins (z.B. Geburtstage Mitglieder und/oder (Ehe-/Partner), sowie deren Abkömmlinge.
<p>Kategorie IV ▶ 0 % ▶ keine Nebenkosten</p>	<ul style="list-style-type: none">- Dem Satzungszweck entsprechende Versammlungen / Zusammenkünfte von Jugend- und Seniorenvereinigungen ohne Einnahmen- Politische Veranstaltungen von Parteien / Gruppierungen ohne Einnahmen- Dem Satzungszweck entsprechende Versammlungen / Zusammenkünfte von Vereinen, Verbänden oder vergleichbaren Organisationen im Einzugsbereich des Marktes Weidenberg ohne Einnahmen- stille Feiern anlässl. (welt-)politsicher oder sonstiger Ereignisse ohne Einnahmen

<p>Inventar, Trägerverein,</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Für die Ausstattung mit Inventar (Geschirr, Besteck, Gläser usw. usw. usw.) ist der Trägerverein zuständig - Er ist berechtigt, für die Nutzung SEINES Inventars eine angemessene Gebühr zu verlangen, andernfalls der Nutzer für die Ausstattung selbst verantwortlich ist - Den Getränkebezug regelt der Trägerverein
<p>Küchenpauschale</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Soweit für Ausstattung und Ersatzbeschaffung der Küche der Markt zuständig ist, gelten die festgelegten Pauschalen
<p>NICHT zugelassen in allen Fällen sind</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Vereine/Gruppierungen/Gemeinschaften, die erkenntungsdienstlich erfaßt sind und/oder nicht im Einklang mit der Verfassung des Freistaates Bayern oder dem GG zu bringen sind - Vereine/Gruppierungen/Gemeinschaften, deren Lehren sich als jugendgefährdend erweisen oder sonstiges extremes Gedankengut verbreiten bzw. verherrlichen oder deren Lehren geistigen und materiellen Zwängen unterworfen sind <p><u>Im Zweifel entscheidet der Gemeinderat.</u></p>
<p>Anmeldung/Reservierung Auf- und Abbau</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Reservierungen über länger als ein Jahr sind unverbindlich. - Vor- und nach der Veranstaltung wird je ein Tag für Auf- bzw. Abbau/Aufräumarbeiten kostenfrei gewährt.
<p>Umgehungen und Umgehungsversuche</p>	<ul style="list-style-type: none"> - lösen eine Verdoppelung der Grundgebühr aus.

Im Sinne der vorstehenden Vereinbarungen gilt:

- 1) Dem Trägerverein wird die Ausübung des Hausrechts übertragen*
- 2) Drittnutzung bei FF-Häusern erfolgt NUR in Abstimmung mit dem Kommandanten oder dem Vorstand der Feuerwehr (Träger). Die Verantwortlichen sind gehalten, nachvollziehbare Grundsatzentscheidungen zu treffen und auf Gleichbehandlung zu achten.*
- 3) Der Trägerverein ist zuständig für die Pflege und Unterhaltung des Objekts einschließlich Außenanlagen, Durchführung von kleineren Schönheitsreparaturen (Streichen, tünchen usw. usw. usw.) Materialkosten trägt der Markt.*
- 4) Die Nebenkostenpauschalen sind auf 0,50 € aufzurunden und ggf. den Örtlichkeiten anzupassen.*
- 5) Für die Ausführung gelten die Richtlinien.*

Weidenberg, den 05.03.2012